

Zahl: 153/9
einfriedungsverordnung_mg-hard_110307.doc

Einfriedungsverordnung der Marktgemeinde Hard

Aufgrund des § 9 des Baugesetzes i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2011 verordnet:

§ 1

Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf höchstens 120 cm betragen, gemessen vom Straßenniveau.

§ 2

Die Behörde kann in begründeten Fällen (z.B. im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Ortsbild- oder Denkmalschutzes) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen oder geringere Höhen vorschreiben.

§ 3

Diese Einfriedungsverordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 15.11.2007 außer Kraft gesetzt.

Hard, am 07.03.2011

Der Bürgermeister
Harald Köhlmeier



Ergeht an:

BH Bregenz
Anschlag / Akt

Angeschlagen am: ...7.3.11

Abgenommen am: ...30.03.2011